

# steuern aktuell

INFORMATIONSDIENST FÜR GEWERBETREIBENDE UND FREIBERUFLER

## Leasingsonderzahlungen werden zur Steuerfalle

Wenn Sie Ihren Gewinn nach der Einnahmen-Überschuss-Methode ermitteln, dürfen Sie eine Leasingsonderzahlung bereits in dem Jahr voll absetzen, in dem Sie den Betrag auch überwiesen haben. Sie brauchen die Zahlung also nicht auf mehrere Jahre zu verteilen und können Ihre Steuerlast somit deutlich senken.

Der Fiskus erlaubt den Sofortabzug aber nur, wenn:

- die Laufzeit des Leasingvertrages nicht mehr als fünf Jahre beträgt und
- Sie den geleasten Gegenstand zu mindestens 90 % in Ihrem Betrieb einsetzen.

Viele scheitern beim Pkw-Leasing allerdings an der 90%-Vorgabe. Am besten führen Sie daher für ein paar Monate ein Fahrtenbuch, dann können Sie nachweisen, dass Sie das Fahrzeug zu mehr als 90 % betrieblich nutzen.

Gelingt Ihnen der Nachweis hingegen nicht, verlangt der Fiskus die Steuern für die in Abzug gebrachte Sonderzahlung zurück – inklusive der Zinsen auf die Steuernachzahlung von derzeit 6 % pro Jahr.

(Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Kurzinformativ 17/2016 vom 1.9.2016).

## Arbeitszimmer: Zwei Urteile zu Ihren Gunsten

Mit gleich zwei Urteilen hat der Bundesfinanzhof die Rechte von Unternehmern und Freiberuflern gestärkt:

- Teilen Sie sich ein Arbeitszimmer mit Ihrem Ehepartner oder mit einem Geschäftspartner? Oder aber haben Sie verschiedene Unternehmen, für die Sie ein und dasselbe Arbeitszimmer nutzen? Dann können

Sie ab sofort doppelt so viele Kosten absetzen als bisher. Jeder von Ihnen beziehungsweise jedes Unternehmen darf für den Raum bis zu 1250 € je Wirtschaftsjahr steuermindernd in Abzug bringen.

Bislang war das nicht möglich. Nur jeweils eine Person bzw. ein Unternehmen konnte das Arbeitszimmer in der Steuererklärung angeben

(BFH, Az.: VI R 53/12 und VI R 86/13).

- Wer in seinem Betrieb nicht ungestört seine Büroarbeiten erledigen kann, darf auch Ausgaben für ein Arbeitszimmer in seinen privaten Räumen beim Finanzamt geltend machen – allerdings nur bis maximal 1250 €/Wirtschaftsjahr (BFH, Urteil vom 22.2.2017, Az.: III R 9/16).

# Fernbeziehungen: Zusammenveranlagung möglich

Leben Sie nicht mit Ihrem Ehepartner im selben Haushalt, wird der Fiskus Ihnen eine Zusammenveranlagung verwehren.

Das musste auch ein Ehepaar aus dem Münsterland feststellen: Obschon beide seit mehreren Jahren verheiratet waren und einen gemeinsamen Sohn hatten, wollte das Finanzamt eine steuerliche Zusammenveranlagung nicht akzeptieren.

Die Ehefrau argumentierte hingegen: Als Ärztin habe Sie einen anstrengenden Arbeitsalltag, der nicht zum Tagesrhythmus ihres Mannes gepasst habe. Wenn Sie spät abends aus der Praxis kam, sei ihr Mann schon zu Bett gegangen. Sie und ihr Mann hätten sich aber regelmäßig insbesondere an den Wochenenden gesehen.

Das Finanzamt ließ das als Begründung nicht gelten, wogegen das Ehepaar vor dem Finanzgericht Münster klagte und den Prozess gewann.

Heutzutage seien Fernbeziehungen keine Seltenheit und kein Beleg dafür, dass die beiden Partner nicht mehr „geistig“ und „persönlich“ vereint seien, so die Richter. Außerdem konnte das Paar belegen, dass es langfristig wieder ständig zusammenleben will und sich die Kosten für den Sohn teilt.

Das Paar hatte im Übrigen auch getrennte Konten. Die Richter sahen auch darin kein Argument gegen eine Zusammenveranlagung. Bei räumlich getrennt lebenden Ehepaaren sei dies üblich (Finanzgericht Münster, Urteil vom 22.2.2017, Az.: 7 K 2441/15).

---

## Prüfen Sie Ihre Rechnungen!

Achten Sie darauf, dass Sie von Ihren Geschäftspartnern immer eine korrekte Rechnung erhalten. Fehlen Angaben, dann gewährt Ihnen der Fiskus keinen Vorsteuerabzug. Der Rechnungs-Aussteller darf seine Angaben allerdings rückwirkend korri-

gieren – aber auch nur, wenn folgende Angaben in der ersten Rechnung bereits enthalten waren:

- Die Postadresse des Rechnungsausstellers und Ihre Adresse (Firmenadresse).
- Die Leistungsbeschreibung (Was

haben Sie gekauft oder welche Dienstleistung haben Sie in Anspruch genommen?).

- Der Rechnungsbetrag (netto) sowie die Höhe der Umsatzsteuer. Bei einem Betrag von bis zu 250 € reicht der Bruttobetrag.

---

## Neue Lohnsteuer-Voranmeldezeiträume beachten!

Fallen für einen Mitarbeiter in Ihrem Betrieb zwischen 1080 € und 5000 € Lohnsteuer/Jahr an, kommt der Fiskus Ihnen ab sofort entgegen: Sie müssen nur noch jeweils zum Ende eines Vierteljahres die bis dahin angefallenen Beträge dem Finanzamt mitteilen und zehn Tage später begleichen. Bislang durften Sie diese Ausnahme nur für Mitarbeiter in Anspruch nehmen, für die nicht mehr als 4000 € Lohnsteuer/Jahr anfiel.

Bei einer Lohnsteuer von weniger als 1080 €/Jahr bleibt es beim Kalenderjahr als Voranmeldezeitraum. Ab einer Lohnsteuer von 5001 €/Jahr müssen Sie monatlich die Steuerbeträge an den Fiskus abführen. Wichtig: Für die Berechnung der Fristen brauchen Sie nur die Lohnsteuer zu berücksichtigen, nicht die Kirchensteuer und den Solidaritätszuschlag – auch wenn Sie diese zusammen mit der Lohnsteuer an das Finanzamt überweisen.

---

## Renovierungskosten: Finanzamt liegt oft falsch

Haben Sie Ihre Praxis, ihr Café oder beispielsweise Ihren Handwerksbetrieb renoviert oder umgebaut, müssen Sie sich auf Diskussionen mit Ihrem Finanzamt einstellen. Dieses stuft Ihre Ausgaben nämlich gerne als Herstellungskosten und nicht als Erhaltungsaufwand ein. Der entscheidende Unterschied: Herstellungskosten müssen Sie in der Regel auf 33 Jahre abschreiben. Einen Erhaltungsaufwand können Sie hingegen sofort und in voller Höhe in dem

Jahr absetzen, in dem Sie die Maßnahme durchgeführt haben bzw. die Rechnungen der Handwerker beglichen haben.

Das Finanzamt liegt aber oft falsch und es kann sich für Sie auszahlen, zusammen mit einem Steuerberater Einspruch zu erheben. Beispiel:

- Sie mauern alte Fenster zu und bauen an anderer Stelle dafür ein neues ein. Auch wenn das Finanzamt die Ausgaben dafür als Herstellungskosten einstuft, weil eine „Substanz-

vermehrung“ vorliege, handelt es sich um Erhaltungsaufwand.

- Bauen Sie neue und größere Fenster in Ihr Gebäude ein, darf der Fiskus die Ausgaben nur als Herstellungskosten einstufen, wenn sich der Wert der Immobilie erheblich erhöht hat.
- Unterteilen Sie Ihr Büro mit Stellwänden und rüsten Sie die dadurch neu entstandenen Büros mit Strom- und Telefonanschlüssen aus, dürfen Sie die Ausgaben ebenfalls sofort absetzen.

## Krankenkassen-Programme: Es gibt Geld zurück

Krankenkassenbeiträge dürfen Sie als Vorsorgeaufwendungen absetzen. Wenn Sie an Bonusprogrammen wie einer Raucherentwöhnung teilnehmen und Ihnen Ihre Kasse einen Teil Ihrer bereits gezahlten Beiträge erstattet, mussten Sie die Erstattung bislang aber wieder von den Vorsorgeaufwendungen abziehen. Folge: Ihre Steuerlast fiel höher aus.

Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden: Haben Sie eine Maßnahme selbst gezahlt, die nicht im Leistungspaket Ihrer Versicherung enthalten ist und erstattet Ihnen die Kasse die Ausgaben dafür, dann handelt es sich um eine Kosten- und nicht um eine Beitragserstattung. Der Fiskus darf Ihnen in diesem Fall die Vorsorgeaufwendungen nicht mehr kürzen.

Das Urteil gilt rückwirkend ab dem 1.1.2010. Wenn auch Ihnen zu Unrecht Vorsorgeaufwendungen gekürzt wurden, erhalten Sie von Ihrer Kasse Bescheinigungen für die zurückliegenden Jahre. Diese reichen Sie bei Ihrem Finanzamt ein, das Ihnen die zu viel gezahlte Steuer erstattet (BFH, Urteil vom 1.6.2016, Az.: X R 17/15).

---

## Grunderwerbsteuer: Der Fiskus kassiert zweimal

Haben Sie ein Grundstück gekauft und sind vertraglich verpflichtet, auf diesem ein Haus zu bauen? Dann verlangt der Fiskus in diesem Fall nicht nur Grunderwerbsteuer für den reinen Kaufpreis der Fläche, sondern auch für die Baukosten. Das geht aus einem Urteil des Bundesfinanzhofes hervor.

Die Richter urteilten: Wenn Sie im Grundstückskaufvertrag hinsichtlich des Ob und Wie der Bebauung gebunden sind, erwerben Sie das Grundstück erst dann in einem bebauten Zustand, wenn Sie auch den Bauerrichtungsvertrag abgeschlossen haben.

Beispiel: Angenommen, Sie kaufen ein Grundstück von einem Bauträger und verpflichten sich, auf der Fläche ein Gebäude zu bauen. Das Finanzamt schickt Ihnen nach dem Grundstückskauf einen Bescheid über die Grunderwerbsteuer zu. Sie begleichen den Betrag umgehend. Erst ein Jahr später beauftragen Sie den Bauträger, das Haus zu bauen. Dazu schließen Sie mit diesem einen Bauerrichtungsvertrag. Dann kann das Finanzamt den alten Grunderwerbsteuer-Bescheid ändern und die Kosten für den Bau nachträglich mit in die Bemessungsgrundlage einbeziehen (BFH, Urteil vom 25.1.2017, Az.: II R 19/15).

---

## Vermietung: Streit um Werbungskosten

Haben Sie Schwierigkeiten, eine Immobilie zu vermieten? Dann dürfen Sie möglicherweise nicht die vollen Werbungskosten für das Gebäude in Ihrer Steuererklärung ansetzen. Das geht aus zwei aktuellen Urteilen hervor:

- Wer dem Finanzamt nicht nachweisen oder glaubhaft machen kann, dass er langfristig mit einem Gebäude einen Gewinn erzielen will, muss damit rechnen, dass er die Werbungskosten nicht absetzen darf. Normalerweise reicht es aus, wenn Sie der Finanzverwaltung einen Maklervertrag präsentieren oder Kopien der Annoncen, mit denen Sie das Ob-

jekt bewerben, um auch weiterhin die Verluste mit dem Gebäude geltend machen zu können. Entspricht Ihre Immobilie allerdings nicht dem aktuellen Standard, kann es für den Werbungskostenabzug notwendig sein, diese zu renovieren (FG Nürnberg, 3.11.2016, Az.: 3 K 310/15; Nichtzulassungsbeschwerde vor dem BFH, Az.: IX B 134/16).

- Das Finanzgericht Münster musste sich mit folgendem Fall auseinandersetzen: Eine GbR mit zwei Gesellschaftern vermietete eine Wohnung in einem Haus an einen ihrer Gesellschafter. Eine weitere Wohnung in dem Gebäude stand leer.

Das Finanzamt erkannte zu einem die Mieteinnahmen nur bei dem weiteren Gesellschafter an. Zum anderen wollten die Beamten die Werbungskosten für den leer stehenden Gebäudeteil nicht anerkennen. Man könne nicht erkennen, dass die Gesellschaft überhaupt Einkünfte damit erzielen wolle.

Die Richter gaben der Finanzverwaltung in großen Teilen recht. Auch bei teilweise vermieteten Grundstücken muss der Eigentümer nachweisen, dass er mit seinem Objekt auf Dauer Überschüsse erzielen will (FG Münster, Urteil vom 22.2.2017, Az.: 7 K 860/14 F).

---

## Einnahmen-Überschuss-Rechnung nur noch online

Wer seinen Gewinn durch eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermittelt, muss ab sofort die entsprechende Anlage zur Steuererklärung elektronisch an das Finanzamt übermitteln.

Die alte Regel, wonach bei Einnahmen von weniger als 17500 € eine formlose Erklärung per Post ausreicht, gilt ab sofort nicht mehr (BMF, Pressemitteilung vom 30.3.2017).

## Ab 2018 mehr absetzen

Ab dem 1.1.2018 dürfen Sie Wirtschaftsgüter im Wert von bis zu 800 € sofort zu 100% in dem Wirtschaftsjahr absetzen, in dem Sie sie angeschafft haben. Bislang lag die Grenze für „geringwertige Wirtschaftsgüter“ bei 410 €. Teurere Ge-

genstände müssen Sie hingegen über einen längeren Zeitraum abschreiben. Selbstverständlich können Sie freiwillig die Kosten der geringwertigen Wirtschaftsgüter auch über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abschreiben, da die Sofortabschrei-

bung ein Wahlrecht ist. Wenn Sie in den kommenden Monaten für Ihren Betrieb oder Ihre Praxis geringwertige Wirtschaftsgüter anschaffen wollen, kann es sich daher eventuell auszahlen, mit dem Kauf bis nach dem Jahreswechsel zu warten.

## Außergewöhnliche Belastung: Jetzt mehr absetzen

Künftig dürfen Sie noch mehr außergewöhnliche Belastungen absetzen. Dazu zählen beispielsweise Ausgaben für eine Erkrankung.

Der Fiskus erkennt aber nur Ausgaben an, die eine „zumutbare Belastung“ übersteigen. Dieser Betrag variiert und hängt unter anderem von Ihren Einkünften (Stufe 1 bis 15340 €/Jahr, Stufe 2: bis 51130 €/Jahr, Stufe 3 mehr als 51130 €/Jahr) dem Familienstand und der Zahl der Kinder ab. Er beträgt in der untersten Stufe 1% vom Gesamtbetrag der Einkünfte und kann bis auf 7% steigen.

Beispiel: Bei zusammenverlangten Ehepaaren mit einem Kind liegt die zumutbare Belastung bei 2% in der Stufe 1, bei 3% in der Stufe 2 und klettert auf 4% in der Stufe 3. Bislang ging die Finanzverwaltung davon aus, dass bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte von bspw.

50000 € (Stufe 2) und einem Prozentsatz von 2% die zumutbare Belastung 1000 € ( $50000 \text{ €} \times 2\%$ ) betrug. Das heißt, hatten Sie Zuzahlungen beim Arzt von z.B. 1500 €/Jahr, dann durften Sie 500 € absetzen.

Nun hat der BFH aber entschieden: Nur der Teil des Gesamtbetrages der Einkünfte, der die nächste Stufe übersteigt, wird auch mit dem höheren Prozentsatz belastet. In unserem Beispiel sind das für die ersten 15340 € somit 1% und für den Teil, der die Stufe übersteigt ( $50000 \text{ €} - 15340 \text{ €} = 34660 \text{ €}$ ) 2%. In Summe beträgt die zumutbare Belastung nur noch ca. 846 € ( $15340 \text{ €} \times 1\% = 153 \text{ €}$  und  $34660 \text{ €} \times 2\% = 693 \text{ €}$ ). Bei Krankheitskosten von 1500 € pro Jahr dürfen Sie somit ab sofort nicht nur 500 € absetzen, sondern 654 € ( $1500 \text{ €} - 846 \text{ €}$ ) (BFH, Urteil vom 19. Januar 2017, Az.: VI R 75/14).

## Kurzfristig Beschäftigte: Neue Lohnobergrenze

Der Gesetzgeber hat die Lohnobergrenze für „kurzfristig Beschäftigte“ von 68 €/Tag auf 72 €/Tag angehoben. Bis zu diesem Betrag dürfen Sie somit noch die pauschale Lohnbesteuerung anwenden. Die Änderung

gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2017. Die Lohnobergrenze ist allerdings nur ein Kriterium, an das Sie sich halten müssen, um pauschalieren zu dürfen:

- Ihre Angestellten dürfen Sie nicht

regelmäßig, sondern nur gelegentlich und nicht länger als 18 Tage ohne Unterbrechung beschäftigen und

- die kurzfristige Beschäftigung ist auf maximal drei Monate pro Jahr beschränkt.

## kurz & bündig

**PC-Kassen:** Nutzen Sie PC-gestützte Kassen und wollen diese programmieren, benötigen Sie darüber Protokolle, aus denen die Änderungen hervorgehen. Um Betrug auszuschließen, dürfen die Protokolle nicht manipulierbar sein. Bei PC-gestützten Kassen ist das nach Ansicht des FG Münster aber nicht immer ausgeschlossen. Sie müssen also damit rechnen, dass das Finanzamt nicht

dem Kassenprotokoll vertraut, sondern den Gewinn schätzt. Im Übrigen: Die Regierung arbeitet an einer Kassenversicherungsordnung, die in den kommenden Monaten beschlossen werden könnte (FG Münster, Urteil vom 18.4.2017, Az.: 7 K 3675/13).

**Steuerbelege:** Ab dem Steuerjahr 2017 müssen Sie Papierbelege nicht mehr mit Ihrer Steuererklärung ver-

schicken. Auf Nachfrage sind Sie aber verpflichtet, diese der Finanzverwaltung vorzulegen. Bewahren Sie die Belege somit trotzdem auf.

**Kindergeld:** Kindergeld erhalten Sie nicht mehr wie bislang bis zu vier Jahre rückwirkend, sondern nur noch für die letzten sechs Monate (Deutscher Bundestag, Mitteilung vom 26.4.2017).